



Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Großen Kreisstadt Waghäusel Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“ im Stadtteil Wiesental und örtliche Bauvorschriften

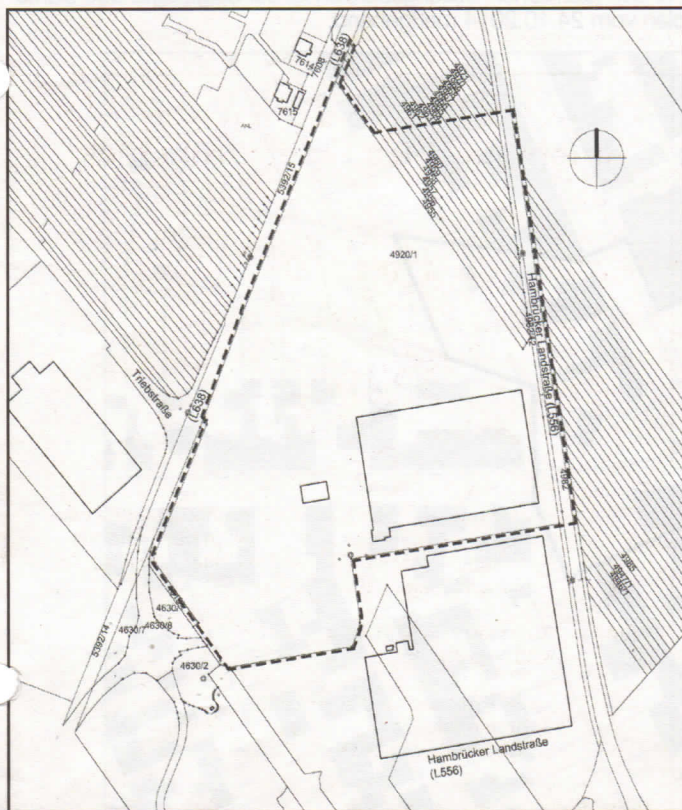
1. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Änderungsbeschluss

Am 21.09.2015 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Änderungsbeschluss im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Bebauungsplan.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Juli 2015.

Die Änderung des Bebauungsplans betrifft die Grundstücke zwischen der Hambrücker Landstraße (L 556) und der Landesstraße L 638 in der Gemarkung Wiesental: Flurstücke Nr. 4920/1 (teilweise), Nr. 4955 (teilweise), Nr. 4956 (teilweise), Nr. 4957 (teilweise), Nr. 4958 (teilweise), Nr. 4959 (teilweise), Nr. 4960 (teilweise), Nr. 4961 (teilweise), Nr. 4962 (teilweise), Nr. 4963 (teilweise), Nr. 4964 (teilweise), Nr. 4965 (teilweise), Nr. 4966 (teilweise), Nr. 4967 (teilweise), Nr. 4968 (teilweise), Nr. 4969 (teilweise), Nr. 4970 (teilweise), Nr. 4971 (teilweise), Nr. 4982 (teilweise) und Nr. 4982/12 (teilweise).



Waghäusel, 09.10.2015
gez. Walter Heiler MdL
Oberbürgermeister

2. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Waghäusel hat am 21.09.2015 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die öffentliche Auslegung dieser Unterlagen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Darstellung zu entnehmen.

Maßgeblich für den Geltungsbereich ist der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Juli 2015.

Die Änderung des Bebauungsplans betrifft die Grundstücke zwischen der Hambrücker Landstraße (L 556) und der Landesstraße L 638 in der Gemarkung Wiesental: Flurstücke Nr. 4920/1 (teilweise), Nr. 4955 (teilweise), Nr. 4956 (teilweise), Nr. 4957 (teilweise), Nr. 4958 (teilweise), Nr. 4959 (teilweise), Nr. 4960 (teilweise), Nr. 4961 (teilweise), Nr. 4962 (teilweise), Nr. 4963 (teilweise), Nr. 4964 (teilweise), Nr. 4965 (teilweise), Nr. 4966 (teilweise), Nr. 4967

(teilweise), Nr. 4968 (teilweise), Nr. 4969 (teilweise), Nr. 4970 (teilweise), Nr. 4971 (teilweise), Nr. 4982 (teilweise) und Nr. 4982/12 (teilweise).

Die Stadt Waghäusel hat ein öffentliches Interesse an einer Nachverdichtung des bestehenden Gewerbegebietes im Sinne einer Aktivierung der ungenutzten Flächenpotenziale mit der damit einhergehenden Schaffung neuer Arbeitsplätze. Hierbei wird eine weitere Bebauung entlang der L 638 im Bereich bisheriger Parkplatzflächen mit einer Höhe von bis zu 15 m zugelassen.

Die Öffentlichkeit wird hiermit am Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans gemäß § 13 a BauGB in Form einer Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in Form einer Anhörung beteiligt. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine Umweltprüfung stattfinden muss.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und den schriftlichen Festsetzungen sowie der Änderungsbeschluss werden im Neuen Rathaus, Gymnasiumstraße 1, 68753 Waghäusel, Stadtbauamt, im Zimmer 2.318 in der Zeit vom 19.10.2015 bis 20.11.2015 während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Innerhalb dieser Frist wird Gelegenheit gegeben, zu diesem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Waghäusel, Stadtbauamt, Zimmer 2.317, Gymnasiumstraße 1, Anregungen vorzutragen.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers und des betroffenen Grundstücks zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Durchführung eines gerichtlichen Normenkontrollverfahrens nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Waghäusel, 09.10.2015

gez. Walter Heiler MdL

Oberbürgermeister